

STADT HEINSBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 79 ,OBERBRUCH – RURAUE II‘

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Stand 10. November 2016

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 79 „Oberbruch – Ruraue II“

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.10.2015 und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013.

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung *gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB*

Allgemeine Wohngebiete *gem. § 4 BauNVO*

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die im Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung *gem. § 9 Abs. 1 BauGB; § 18 BauNVO, § 19 BauNVO*

2.1 Oberkante Erdgeschossfußboden

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Wohngebäude darf maximal 0,50 m über dem Bezugspunkt liegen.

Der Bezugspunkt ist die Bordsteinoberkante der Verkehrsfläche vor der Mitte des jeweiligen Grundstückes. Es gilt diejenige Verkehrsfläche, von der die Grundstückszufahrt erfolgt.

In Fällen, in denen sich vor der Grundstücksmitte keine Verkehrsfläche befindet, ist die nächstgelegene Bordsteinoberkante als Bezugspunkt heranzuziehen.

2.2 Definition der Trauf-, First- und Gebäudehöhen

Die Traufhöhe (TH) ist das Maß zwischen der Oberkante Erdgeschossfußboden und den äußeren Schnittlinien von Außenwänden und Dachhaut. Bei Ausbildung einer Attika bei Flachdächern darf die Oberkante der Attika die maximale Traufhöhe um 0,50 m überschreiten. Bei Pultdächern bezeichnet die Traufhöhe die Schnittlinie mit der niedrigeren Außenwand.

Die Firsthöhe (FH) ist das Maß zwischen der Oberkante Erdgeschossfußboden und der Oberkante der obersten Dachbegrenzungskante.

Die Gebäudehöhe (GH) ist das Maß zwischen der Oberkante Erdgeschossfußboden und der Oberkante der obersten Dachbegrenzungskante.

2.3 Zulässige Trauf- und Firsthöhen

WA 1 und WA 2:

Die maximal zulässige Traufhöhe TH beträgt 6,00 m, die maximal zulässige Firsthöhe FH 9,35 m. Bei Pultdächern beträgt die maximal zulässige Firsthöhe FH 8,00 m.

WA 3:

Die maximal zulässige Gebäudehöhe GH beträgt 6,50 m.

WA 4:

Die maximal zulässige Traufhöhe TH beträgt 5,00 m, die maximal zulässige Firsthöhe FH 8,50 m.
Bei Pultdächern beträgt die maximal zulässige Firsthöhe FH 8,00 m.

WA 1 bis WA 4:

In allen Allgemeinen Wohngebieten sind die bauordnungsrechtlichen Regelungen unter B 2. zu beachten.

2.4 Grundflächenzahl

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche maximal bis zu 25 % überschritten werden.

3. Zulässige Zahl der Wohneinheiten

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Innerhalb des Plangebietes sind maximal zwei Wohnungen pro Wohngebäude zulässig. Eine Doppelhaushälfte gilt jeweils als ein Wohngebäude.

4. Garagen und Stellplätze

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO

Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und zwischen der seitlichen Verlängerung der rückwärtigen Baugrenze und der Verkehrsfläche, von der das Grundstück angefahren wird, zulässig.

Die Garagen- und Carportzufahrten sind mit einer Mindestlänge von 5,00 m als zusätzlicher Stellplatz herzustellen.

Der seitliche Abstand von Garagen und Carports und deren Zufahrten muss zu öffentlichen Verkehrsflächen mindestens 0,50 m betragen und ist zu bepflanzen.

5. Nebenanlagen

gem. § 9 Abs 1 Nr. 4 BauGB; § 14 BauNVO

Nebenanlagen wie Gartenlauben, Geräteschuppen, Gewächshäuser mit mehr als 16 m² Grundfläche, Schwimmbecken, Schwimmhallen mit mehr als 30 m² Grundfläche und Anlagen für die Kleintierhaltung mit mehr als 6 m² Grundfläche sind außerhalb der überbaubaren Flächen und in den Vorgärten nicht zulässig. Als Vorgarten gilt die Flä-

che zwischen straßenseitiger Gebäudeflucht und der Verkehrsfläche, von der die Grundstückszufahrt erfolgt.

Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO bleiben als Ausnahme zulässig.

6. Verkehrsflächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die zur Herstellung der Straßen notwendigen Abgrabungen, Aufschüttungen oder Stützmauern sind auf den angrenzenden Privatgrundstücken zu dulden.

7. Grünordnerische Festsetzungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 BauGB

7.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ①

Die mit ① gekennzeichneten Flächen, die als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt sind, sind mit mindestens 3 Sträuchern je laufenden Meter der Pflanzliste 1 zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten bei einer Mindesthöhe von 1,50 m. Abgängige Pflanzen sind gleichartig zu ersetzen. Bei der Pflanzung sind die nachbarrechtlichen Grenzabstände einzuhalten. Entlang der Anpflanzung darf hausseitig ein transparenter Zaun mit einem Öffnungsanteil von mindestens 80 % angeordnet werden.

7.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ②

Die mit ② gekennzeichneten und als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Grünflächen sind mit 10 Bäumen einer Art gemäß Pflanzliste 2 in Reihe im Abstand von 10 m zu bepflanzen. Des Weiteren sind zwischen den Bäumen 87 Sträucher in Gruppen von 7 bis 10 Stück gemäß Pflanzliste 3 zu pflanzen. Die Sträucher sind in Abständen von 1,50 m x 1,50 m zu setzen. Auf den frei verbleibenden Grünflächen ist eine Einsaat mit einer blumenwiesenartigen Gräser-/ Wildkräutermischung herzustellen. Die nachbarrechtlichen Grenzabstände sind einzuhalten. Die Anpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind gleichartig zu ersetzen.

7.3 Fläche für die Abwasserbeseitigung

An der Westseite der Fläche für die Abwasserbeseitigung sind 6 Laubbäume der Pflanzliste 4 als Reihe im Abstand von 9,00 m zu pflanzen. Zusätzlich sind 20 Sträucher der Pflanzliste 3 jeweils in Gruppen zu 4 Stück vorzusehen. Der Pflanzabstand zwischen den einzelnen Sträuchern soll 1,50 m x 1,50 m betragen.

Das Regenrückhaltebecken ist mit einer Gräser-/Wildkräutermischung ‚Salzverträgliche Bankettmischung‘ herzustellen.

B Gestalterische Festsetzungen

gem. § 9 Abs. 4 BauGB; § 86 BauO NRW

1. Gestaltung der Fassaden und Dächer

Bei Doppelhäusern sind die Fassaden und Dächer beider Haushälften in Material, Farbe, Firstrichtung, Dachneigung und -höhe einheitlich zu gestalten.

Für die Dacheindeckung dürfen lediglich nicht glänzende, matte Materialien verwendet werden. Engobierte Dachziegel bzw. Betondachsteine sind generell zulässig. Glasierte Dachziegel sind unzulässig.

Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen sind auf den Dächern zulässig. Bei geneigten Dächern sind Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen in die Dachkonstruktion und die Dacheindeckung zu integrieren. Eine zusätzliche Aufständering ist nicht zulässig.

2. Dachformen und Dachneigungen

Pulldächer sind nur zulässig, wenn diese

- mit einem Gegenpult über maximal 30 % der Gebäudegrundfläche und einer maximalen Neigung des Gegenpultes von 15° - 30°
oder
- mit einer eingeschossigen Flachdachterrasse (parallel zum First) mit einer Mindesttiefe von 2,0 m ausgeführt werden.

Flachdächer:

- Im Bereich geneigter Dächer sind verbindende untergeordnete Flachdachbereiche bis zu einer Größe von 15 m² zulässig.
- Flachdächer sind ab einer Größe von 15 m² extensiv zu begrünen. Der Substrataufbau muss mindestens 10 cm betragen.

I-geschossige Bebauung:

Bei Wohn- und Nebengebäuden sind Pulldächer mit einer Dachneigung von 15° - 20° und Sattel-, Walm- und Zeltdächer mit einer Dachneigung von 25° - 40° zulässig.

Innerhalb der WA 1 bis WA 3 sind eingeschossige Gebäude mit Flachdach nur zulässig, wenn ein zusätzliches Geschoss, das nicht als Vollgeschoss ausgebaut ist, mindestens 50 % der Gebäudegrundfläche überdeckt.

II-geschossige Bebauung:

Bei Wohn- und Nebengebäuden sind Pulldächer mit einer Dachneigung von 15° - 20°, Sattel-, Walm- und Zeltdächer mit einer Dachneigung von 20° - 30° und Flachdächer zulässig.

Innerhalb des WA 1 sind in den Baufenstern mit festgesetzter Stellung baulicher Anlagen Flach- und Zeltdächer ausgeschlossen.

3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten bzw. Dacheinschnitte einer Gebäudeseite darf maximal die Hälfte der zugehörigen Fassadenlänge betragen.

Dachaufbauten müssen zum Giebel bzw. untereinander einen Mindestabstand von 1,25 m einhalten. Dachaufbauten sind grundsätzlich

nur in horizontaler Ebene zulässig und dürfen nicht in das obere Viertel der Dachhöhe reichen.

Zwerchhäuser sind zulässig, wenn ihre Breite ein Drittel der zugehörigen Fassadenlänge nicht überschreitet. Ihre Firste dürfen nicht in das obere Viertel des Hauptdaches reichen.

4. Einfriedungen

Straßenseitige Einfriedungen (auch zum Fuß- und Radweg) als bauliche Anlagen und seitliche Einfriedungen im Vorgartenbereich dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig (siehe Pflanzliste 1).

Straßenseitige Einfriedungen bis zu 1,80 m Höhe sind zulässig, wenn der Garten in mehr als 5,00 m Länge, gemessen parallel zur Straßenverkehrsfläche, dem Haus- oder Nutzgartenbereich zuzuordnen ist.

Straßenseitige Einfriedungen zwischen 1,20 m und bis zu 1,80 m Höhe sind nur als Hecken bzw. begrünte Stabgitterzäune zulässig. Transparente Zäune mit einem Öffnungsanteil von mindestens 80 % sind nur in Verbindung mit Hecken zulässig, wenn die Zäune hausseitig / die Hecken straßenseitig angeordnet werden. Generell sind Einfriedungen über 1,20 m Höhe als bauliche Anlage (Mauer, Betonsichtzaun) unzulässig.

5. Vorgärten

Als Vorgarten gilt die Fläche zwischen straßenseitiger Gebäudeflucht und der Verkehrsfläche, von der die Grundstückszufahrt erfolgt.

Innerhalb des Vorgartens sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, ausgeschlossen. Ausgenommen sind nicht überdachte Stellplätze, Stützmauern, Einfriedungen und Abfallbehälter. Eventuelle Abfallbehälter sind einzuhausen oder allseitig zu begrünen. Wird der Vorgarten zur öffentlichen Verkehrsfläche nicht mit Hecken eingefriedet, so sind mindestens 50 % der Vorgartenfläche zu begrünen.

C Hinweise

1. Erdbebenzone

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse S gemäß der ‚Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen des Bundeslandes NRW‘, Juni 2006 zur DIN 4149.

2. Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser der bebauten und der befestigten Grundstücksflächen sowie der Verkehrsflächen wird dem Regenrückhaltebecken innerhalb der festgesetzten Fläche für die Abwasserbeseitigung zugeleitet.

Unbelastetes Niederschlagswasser der Dachflächen kann in Zisternen gesammelt und dem Brauchwasserkreislauf zugeführt werden.

3. Grundwasser

Der Bebauungsplan befindet sich im unmittelbaren Einflussbereich der durch die Wasserförderung des Industrieparks Oberbruch bedingten Grundwasserabsenkung. Durch den Erftverband wurde im März 2014 eine Prognose aufgestellt unter der Annahme, dass zukünftig eine vollständige Einstellung der Wasserförderung durch den Industriepark Oberbruch erfolgen würde. In diesem Fall ist ein höchster Grundwasserstand von 0,5 bis 1,5 m unter Geländeoberkante für das Baugebiet zu erwarten.

Es wird dringend empfohlen, bei baulichen Maßnahmen Vorkehrungen gegen drückendes Wasser gemäß DIN 18195 ‚Bauwerksabdichtung‘ zu treffen.

Ohne Zustimmung der Unteren Wasserbehörde darf keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung oder zeitweiliges Abpumpen erfolgen. Ferner darf keine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit erfolgen.

4. Hochwasser

Gemäß Hochwassergefahrenkarte der Wurm (Juni 2011) liegt der Bebauungsplan größtenteils in einem Bereich, der bei einem extremen Hochwasserereignis vollständig überflutet werden kann. Durch die Grundstückseigentümer ist im Rahmen der Eigenvorsorge ein entsprechender Hochwasserschutz zu erbringen.

5. Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde oder Befunde als Zeugnisse pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gemäß § 2 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 53385 Nideggen, Tel.: 02425/ 9039-0, Fax 02425/ 9039-199 unverzüglich zu melden.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

6. Maßnahmen zum Artenschutz

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist nicht zu erwarten. Bruten der Feldlerche können nicht völlig ausgeschlossen werden.

Bei Baubeginn im Frühjahr und Sommer müssen Ackerflächen als Schwarzbrache erhalten werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss vor Beginn der Bodenarbeiten eine Untersuchung zum Ausschluss laufender Vogelbruten stattfinden.

Gehölze sind außerhalb der Brutzeit zu roden. Gebäude dürfen nur außerhalb der Brutzeit abgerissen werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten das Bestehen laufender Bruten und genutzter Fledermausquartiere durch einen Fachkundigen ausgeschlossen werden.

Für den Fall, dass im Plangebiet Vogelbruten oder Fledermäuse vorgefunden werden, sind die Arbeiten zu unterbrechen und mit einem Sachverständigen über ein weiteres Vorgehen zu befinden.

Verletzte Tiere sind fach- und artgerecht zu bergen, zu pflegen und in einem geeigneten Geländebereich wieder auszuwildern.

Insbesondere im Sommerhalbjahr ist auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil zu verzichten. Eine weitreichende horizontale Abstrahlung ist unbedingt zu vermeiden.

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung sind Tierfallen wie Gullys unbedingt zu entschärfen. Ebenso ist die Besiedlung von Rohbauten durch Fledermäuse zu vereiteln. Kellerschächte sollten mit feinmaschigen Gittern abgedeckt werden.

Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben sollen vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken. Glasflächen von mehr als 3 m² Größe sind optisch zu unterteilen. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben werden transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares Glas), sichtbar bedruckte Scheiben oder für das menschliche Auge unsichtbare Markierungen im für Vögel sichtbaren UV-Bereich oder die Verwendung von Vogelschutzglas mit integrierten UV-Markierungen empfohlen. Entlang der Rurstraße sind Maßnahmen zum Vogelschutz zu ergreifen. Die Beleuchtung des Baugebietes ist in Richtung Rurtal zu minimieren.

7. Geruchsimmissionen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit Gerüchen aus landwirtschaftlichen Betrieben zu rechnen. Die nach der Geruchsimmissions-Richtlinie geltenden Immissionswerte für Wohngebiete werden nicht überschritten.

D Pflanzlisten

Pflanzliste 1 - Strauch- und Heckenpflanzen

Qualität und Pflanzgröße:

Strauch- bzw. Heckenpflanzen, 1 x verpflanzt mit mindestens 3 bis 5 Basistrieben oder leichter Heister; Größe / Höhe: je nach Art: von 60 cm bis 150 cm

Berberis thunbergii	Grüne Hecken-Berberitze
Berberis vulgaris (und Varianten)	Berberitze, Sauerdorn
Buxus sempervirens	Buxbaum
Carpinus betulus	Hainbuche
Chaenomeles speciosa	Hochwachsende Zierquitte
Chaenomeles-Hybr.	Scheinquitte, Zierquitte
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Fagus sylvatica	Buche (grünes Laub)
Fagus sylvatica 'Purpurea'	Buche (rotes Laub)
Ilex meserveae 'Heckenpracht'	Stechpalme 'Heckenpracht'
Ligustrum vulgare 'Atrovirens' (und Varianten)	Liguster
Lonicera korolkowii zabelii	Heckenkirsche
Pyracantha coccinea 'Red Column'	Feuerdorn 'Red Column'
Rosa spec.	Strauch-Rosen
Spiraea vanhouttei	Prachtspiere (Sorten)
Taxus baccata 'Overeynderi'	Kegel-Eibe
Taxus x media 'Hillii'	Becher-Eibe

Pflanzliste 2 - Bäume Grünflächen ②

Acer pseudoplatanus 'Erectum' Berg-Ahorn 'Erectum'
HST; MDB; STU 25 bis 30 cm

Pflanzliste 3 - Sträucher Grünflächen ②

Qualität und Pflanzgröße:

Strauchgehölze, 1 x verpflanzt mit mindestens 3 bis 5 Basistrieben oder leichter Heister; Größe / Höhe: je nach Art: von 60 cm bis 100 cm

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Schottische Zaunrose
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzliste 4 - Laubbäume Fläche für die Abwasserbeseitigung

Acer campestre 'Elsrijk'	Feld-Ahorn 'Elsrijk' HST; MDB; STU 16 bis 18 cm
Crataegus monogyna 'Stricta'	Säulen-Weiß-Dorn HST; MDB; STU 16 bis 18 cm
Sorbus intermedia 'Browers'	Schmalkronige Mehlbeere HST; MDB; STU 16 bis 18 cm
Ulmus hybr. 'Columella'	Säulen-Ulme HST; MDB; STU 16 bis 18 cm

Aachen, den 10. November 2016

.....
Dipl. Ing. Architekt U. Schnuis,
Büro RaumPlan